

Öffentliche Bekanntmachung

der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl., zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl., Bösenbrunn, Eichigt, Triebel/Vogtl.
zur **Bestandsaufnahme der Hunde im Rahmen der Hundesteuermeldepflicht**

Bestandsaufnahme der Hunde im Rahmen der Hundesteuermeldepflicht für die Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und die Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl. Die Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl. beabsichtigt eine Hundesteuerbestandsaufnahme für alle 4 Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft durchzuführen, um eine Nacherfassung nicht angemeldeter Hunde zu ermöglichen. Dies ist als Maßnahme zur Herstellung der Steuergerechtigkeit im Interesse der Hundehalter, die ihre Hunde korrekt angemeldet haben, zu verstehen. Laut Hundesteuersatzung ist der Hundehalter verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter (über 3 Monate) erreicht hat, anzumelden. Sollten sich in Ihrem Haushalt ein oder mehrere Hunde befinden, die bisher noch nicht angemeldet wurden, sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich nachzuholen. Die Anmeldung können Sie im Steueramt der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Markt 1, 08606 Oelsnitz/Vogtl. zu den Geschäftszeiten vornehmen. Telefonische Nachfragen sind unter folgenden Rufnummern möglich: (03 74 21) 73-202 oder 73-142.

Wir machen im Voraus darauf aufmerksam, dass die Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl. sich vorbehält, eine Kontrolle der Bestandsaufnahme durchzuführen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht rechtzeitiger Anmeldung ein Bußgeldverfahren mit einem Bußgeld bis zu 10.000 EUR eingeleitet werden kann. Von diesem wird abgesehen, wenn der betreffende Hundehalter seinen Hund oder seine Hunde bis zum **30. September 2020** selbst anmeldet.